

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 20.12.1879

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXV. Band. (Ausgegeben den 20. Decbr. 1879.) 38. Stück.

Inhalt:

N^o. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. December 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.

N^o. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande.
Oldenburg, 1879 Decbr. 12.

Das Staatsministerium bringt nachstehend die vom Bundesrathe am 13. v. M. beschlossene, vom Reichskanzler unter dem 20. v. M. erlassene Bekanntmachung, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande, zur allgemeinen Kunde.

Oldenburg, 1879 Decbr. 12.

Staatsministerium.

Ruhstrat.

Bödeker.

1

Bekanntmachung,

betreffend

die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen
Zollgebiets mit dem Auslande.

Der Bundesrath hat zur Ausführung des Gesetzes, die Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets mit dem Auslande betreffend, vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) die nachfolgenden Vorschriften erlassen:

§. 1.

Gattung und Menge der Waaren.

Bei den Anmeldungen für die Verkehrsstatistik ist den Angaben über die Gattung und Menge der Waaren (§§. 1 und 2 des Gesetzes) das statistische Waarenverzeichnis, welches besonders bekannt gemacht werden wird, zu Grunde zu legen.

Kann die Gattung der Waare nicht nach diesem Waarenverzeichnis angegeben werden, so ist dieselbe doch so genau zu bezeichnen, daß sich die Waarenpost unter die entsprechende Nummer des Waarenverzeichnisses einreihen läßt.

§. 2.

Herkunft und Bestimmung der Waaren.

Der Bestimmung im §. 1 Absatz 2 des Gesetzes gemäß ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), und als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem

Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren lediglich umgeladen oder umspedirt werden, bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden. Deutsche Zollauschlüsse sind stets speziell zu benennen.

§ 3.

Anmeldestellen.

Die Errichtung von Anmeldestellen im Grenzbezirk außer den Zollämtern (§. 3 des Gesetzes) liegt den Landesregierungen ob.

Jeder Anmeldestelle im Grenzbezirk (§. 3 des Gesetzes) ist von seiten der Zolldirektivbehörde eine bestimmte Strecke der Zollgrenze zuzutheilen.

Die Zolldirektivbehörde kann die innerhalb der Binnenlinie gelegenen Zollstellen in Seehandelsplätzen, sowie die außerhalb der Zollgrenze (im Auslande) gelegenen Zollstellen für bestimmte Verkehrsarten zu Anmeldestellen bestellen (§. 3 Absatz 3 des Gesetzes) und hat für diesen Fall das weiter Erforderliche anzuordnen. In welchen sonstigen Fällen andere, als die im Gesetz genannten Zoll- und Steuerämter zu Anmeldestellen bestellt werden sollen, bestimmt der Bundesrath.

Die Bestimmung der Geschäftsstunden für die Anmeldestellen liegt den Zolldirektivbehörden ob. Für den Eisenbahnverkehr sind dieselben unter Berücksichtigung der jeweiligen Fahrpläne dergestalt zu regeln, daß Zugverspätungen und Betriebsstörungen vermieden werden.

Die Orte, an welchen sich Anmeldestellen befinden, und die den einzelnen Anmeldestellen zugetheilten Grenzstrecken bezw. Verkehrsarten sind öffentlich bekannt zu machen.

Die im §. 1 des Gesetzes vorgeschriebenen Anmeldungen können, insoweit nicht die Bestimmungen des §. 4 des Gesetzes Anwendung finden, nur bei der Anmeldestelle bewirkt werden, welcher die betreffende Grenzstrecke bezw. Verkehrsart hiernach überwiesen ist.

§. 4.

Die von den Zolldirektivbehörden für die Fälle, in welchen Sendungen den Sitz einer Anmeldestelle nicht berühren, nach §. 7 Absatz 1 des Gesetzes zu treffenden Bestimmungen werden öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Anmeldescheine.

Zu den nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheinen sind Formulare nach den anliegenden Mustern (Anlage 1 a—d) zu verwenden und zwar:

Anlage 1.

- | | |
|---|--------|
| a) für die Einfuhr | weiße, |
| b) für die Ausfuhr | grüne, |
| c) für die Durchfuhr (§. 12 Nr. 2 a des
Gesetzes) | gelbe, |
| d) für den Inlandsverkehr mit Berührung
des Auslandes (§. 12 Nr. 2 b des Gesetzes) | rothe. |

Den Mustern entsprechend ist bei der Einfuhr nur das Land der Herkunft, bei der Ausfuhr nur das Land der Bestimmung und bei der Durchfuhr sowohl das Herkunfts-, als das Bestimmungsland anzugeben. Im Uebrigen ist bei der Ausfüllung der Anmeldescheine die Anleitung

Anlage 2.

(Anlage 2) zu beachten.

Die gedruckten Formulare zu den Anmeldescheinen und die Anleitung zur Ausfüllung derselben werden einzeln unentgeltlich von den Anmeldestellen und den übrigen Zoll- und Steuerstellen verabsolgt. In größerer Anzahl können dieselben von denjenigen Zoll und Steuerstellen, welche

zugleich Anmeldestellen sind, oder von den Direktivbehörden besonders dazu beauftragt werden, gegen Erstattung der Kosten entgegengenommen werden.

§. 6.

Insofern der zur Eintragung vorgesehene Raum in den Formularen zu den Anmeldescheinen nicht ausreicht, ist es gestattet, über die betreffenden Waaren ein die nöthigen Angaben enthaltendes besonderes Verzeichniß aufzustellen und dem Anmeldeschein, in welchem auf letzteres verwiesen wird, als Anlage fest anzuhängen. Beim Eisenbahnverkehr darf ein Anmeldeschein nur den Inhalt eines Frachtbriefes umfassen.

§. 7.

In den Fällen des Absatzes 2 des §. 27 des Vereinszollgesetzes ersetzt der Revisionsbefund die Anmeldung in Bezug auf Gattung und Menge der Waaren. Doch bleibt der Waarenführer zur Angabe des Landes der Herkunft verpflichtet.

Bei den zollfreien Gegenständen, welche bei dem Grenzzollamt auf Grund von Frachtbriefen in den freien Verkehr gesetzt werden, bedarf es der Uebergabe von Anmeldescheinen nach §. 3 des Gesetzes. Für diese Anmeldescheine können die Formulare zu den speziellen Zolldeklarationen benutzt werden.

§. 8.

Der kleine Grenzverkehr, bei welchem nach §. 3 des Gesetzes mündliche Anmeldung genügt und nach §. 9 des Gesetzes weitere Erleichterungen bezüglich der Verpflichtung zur Anmeldung eintreten können, umfaßt in vorliegender Hinsicht den nachbarlichen Verkehr der Grenzorte, welche nicht weiter als 15 Kilometer von der Grenze entfernt gelegen sind.

Bei Gegenständen, welche auf weiteren Strecken transportirt werden, sowie bei Waaren, welche als Roh- oder Hilfsstoffe in Fabriken oder anderen Anstalten für die Großindustrie oder zum Zweck des Großhandels ein- oder ausgeführt werden, bedarf es der schriftlichen Anmeldung.

§. 9.

Prüfung der Anmeldescheine durch die Waarenführer.

Die öffentlichen Transportanstalten und diejenigen Personen, welche Güter gewerbsmäßig befördern, sind verpflichtet, bei der Entgegennahme der Anmeldescheine von den Absendern solche zum Nachweis der erfolgten Prüfung zu unterschreiben oder mit dem Expeditionstempel zu versehen (§. 18). Bei dieser Prüfung ist der Inhalt der Anmeldescheine mit demjenigen der Frachtbriefe zu vergleichen; außerdem hat dieselbe sich darauf zu erstrecken, ob der Anmeldeschein in formeller Hinsicht den erteilten Vorschriften entspricht. Wenn hinsichtlich der Gattung, der Menge und des Herkunfts- und Bestimmungslandes der Anmeldeschein dem Frachtbrief bezw. der Deklaration nicht widerspricht, so ist damit die Forderung des §. 6 Absatz 1 des Gesetzes hinsichtlich der Uebereinstimmung zwischen beiden erfüllt.

Unvollständige oder als unrichtig befundene Angaben in den Anmeldescheinen hat der Waarenführer vor der Beförderung der Waare ergänzen bezw. berichtigen, auf unrichtige Formulare geschriebene Anmeldungen durch neue Scheine ersetzen zu lassen.

§. 10.

Prüfung der Anmeldungen durch die Anmeldestellen.

Die Anmeldestellen haben von der ihnen nach §. 8 des Gesetzes beigelegten Befugniß zur Prüfung der Richtigkeit der Anmeldungen nach Anleitung der Oberbeamten der Zollverwaltung in einem dem Zweck entsprechenden Umfange Gebrauch zu machen und bei unvollständigen Anmeldungen

deren Ergänzung durch den Waarenführer oder nach den eigenen Ermittlungen herbeizuführen, sowie die zu ihrer Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Anmeldungen zur Anzeige zu bringen (§. 17 des Gesetzes).

§. 11.

Bei den Waaren, welche der zollamtlichen Abfertigung unterliegen, sind die nach den zollgesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden allgemeinen und speziellen Revisionen (§. 28 des Vereinszollgesetzes) auf die Prüfung und Richtigstellung der für die Verkehrsstatistik vorgeschriebenen Angaben zu erstrecken.

Insbefondere ist bei den zum Zweck der Eingangszollung vorzunehmenden speziellen Revisionen die Gattung der Waaren von den revidirenden Beamten stets so genau festzustellen, daß die Waaren nach dem Revisionsbefund der bezüglichen Nummer des statistischen Waarenverzeichnisses mit Sicherheit zugerechnet werden können.

§. 12.

Erleichterungen.

See- und Flußschiffe, mit Einschluß der darauf befindlichen Inventariensstücke, sind von der Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes ausgenommen.

Bei der Einfuhr mit der Post bedarf es neben der Zolldeklaration einer besonderen Anmeldung für die Verkehrsstatistik nicht (§. 4 des Gesetzes).

Bei der Ausfuhr mit der Post können an die Stelle der nach §. 3 des Gesetzes abzugebenden Anmeldescheine Duplikate der den Postsendungen beizufügenden Zolldeklarationen treten. In denjenigen Fällen, in welchen ausnahmsweise der Postsendung eine Zolldeklaration nicht beigelegt ist, genügt ein Anmeldeschein, worin die spezielle Gattung

der Waaren (§. 2 des Gesetzes) und deren Nettogewicht, sowie das Bestimmungsland angegeben ist.

Die Anmeldepflicht nach §. 1 des Gesetzes erstreckt sich nicht auf die Postsendungen nach den Zollausschlüssen des Deutschen Reichs, sowie auch nicht auf die mit der Post stattfindenden Durchfuhren, noch auf die Postsendungen aus dem deutschen Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet.

Die Bestimmung des §. 8 des Gesetzes findet auf Postsendungen keine Anwendung.

Gegenstände der in §. 5 des Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebiets (Reichs-Gesetzblatt S. 208) bezeichneten Art sind auch bei der Ausfuhr, wenn die entsprechenden Voraussetzungen zutreffen, von der Anmeldepflicht befreit.

§. 13.

Die Zolldirektivbehörden sind auf Grund des §. 9 des Gesetzes ermächtigt, die auf kurzen Straßenstrecken im freien Verkehr stattfindenden Versendungen vom Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet und die Durchfuhren auf kurzen Straßenstrecken von der Anmeldepflicht auszunehmen.

Gleiche Ausnahmen können in Fällen des örtlichen Bedürfnisses von den Zolldirektivbehörden im kleinen Grenzverkehr (§. 8 Absatz 1) bei der Ausfuhr von Gegenständen des Marktverkehrs (Erzeugnisse des Garten- und Ackerbaues, der Viehzucht, des Fischfangs, Brennmaterial u. s. w.) und bei der Einfuhr von zollfreien Gegenständen dieser Art bewilligt werden.

Von den hiernach gewährten Erleichterungen ist dem Kaiserlichen statistischem Amte Mittheilung zu machen.

§. 14.

Bei den aus dem Zollgebiet durch das Ausland nach dem Zollgebiet mit zollamtlichen Begleitpapieren stattfin-

den den Versendungen bedarf es der im §. 4 Absatz 2 des Gesetzes vorgeschriebenen ergänzenden Anmeldung nicht.

Findet eine solche Versendung im freien Verkehr auf Grund direkter Begleitpapiere statt (§. 12 No. 2b des Gesetzes), so genügt eine allgemeine Bezeichnung der Gattung der Waare und die Angabe des Bruttogewichts derselben.

§. 15.

Die Vergünstigung des §. 2 Absatz 3 des Gesetzes, bei Zusammenpackung verschiedener Waaren den Gesamteinhalt des Kollo hinsichtlich der Gattung allgemein und hinsichtlich der Menge nach dem Bruttogewicht nebst Verpackungsart anzumelden, kann von den Zolldirektivbehörden nach Bedürfnis solchen Handeltreibenden ertheilt werden, welche darauf antragen und nachweisen, daß sie die spezielle Angabe der Waarengattung und das Nettogewicht jeder Gattung ohne Schädigung ihres Geschäfts anzugeben nicht vermögen, auch sich verpflichten, den Werth der Sendung mit anzumelden. Die Formulare für solche Anmeldungen sind im voraus vom Hauptamt des Wohnorts des betreffenden Handeltreibenden mit der Firma des letzteren und der Bemerkung „Gattung allgemein“ unter Beidruck des hauptamtlichen Stempels zu versehen.

§. 16.

Die im §. 6 Absatz 2 des Gesetzes zugelassene Vergünstigung der Nachlieferung von Anmeldescheinen für die Ausfuhr binnen längstens achttägiger Frist gegen Einreichung eines Interimsscheins wird beim unmittelbaren Ausgang zur See allgemein in denjenigen Seehäfen gewährt, welche Sitz einer die Funktionen einer Anmeldestelle wahrnehmenden Zollstelle sind.

Unter welchen Voraussetzungen sonst die Einreichung von Interimsscheinen für die Ausfuhr gestattet sein soll, bestimmt der Bundesrath.

§. 17.

Statistische Gebühr.

Die nach §. 13 des Gesetzes zur Entrichtung der statistischen Gebühr dienenden Stempelmarken werden zum Preise des Stempelbetrages, auf welchen dieselben lauten, bei den Postanstalten verkauft.

Die Stempelmarken werden mit der Umschrift „Deutsches Zollgebiet, Statistische Gebühr“ und der Angabe des Betrages, für welchen sie gelten, bezeichnet und für Werthbeträge von 5, 10, 20 und 50 Pfennig zum Verkauf gestellt.

§. 18.

Bei der Verwendung sind die Stempelmarken in dem erforderlichen Betrage auf der Vorderseite der Anmeldescheine oder der nach §. 4 des Gesetzes dieselben vertretenden Papiere aufzukleben und demnächst bei der Anmeldestelle durch Abstempelung zu entwerthen.

Den öffentlichen Transportanstalten ist gestattet, den nach §. 9 Absatz 1 anzuwendenden Expeditionsstempel auf die Stempelmarke zu setzen und zwar in der Art, daß die eine Hälfte derselben zur amtlichen Entwerthung freibleibt.

§. 19.

Für Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

- a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt werden (§. 12 Nr. 2a des Gesetzes), oder
- b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiete befördert werden (§. 12 Nr. 2b des Gesetzes),

ist der zuerst erreichten Anmeldestelle ein Anmeldeschein nach Muster 1c bezw. d vorzulegen, welcher mit Stempelmarken in dem für die Einfuhr bezw. Ausfuhr der betreffenden Waarenmenge vorgeschriebenen Betrage versehen ist.

Die Anmeldestelle prüft die Anmeldung auf Grund des §. 8 des Gesetzes und giebt den Anmeldeschein, nachdem sie denselben nebst den Begleitpapieren abgestempelt und die Stempelmarke entwerthet hat, dem Waarenführer zurück.

Sobald unter Vorlage dieses Anmeldescheins und der Begleitpapiere bei der Anmeldestelle des Ausgangs bezw. des Wiedereingangs der Nachweis erbracht ist, daß die Waaren ausgeführt bezw. wieder eingegangen sind, hat die betreffende Anmeldestelle unter Zurückbehaltung des Anmeldescheins den Stempelbetrag dem Waarenführer baar zurückzuzahlen.

§. 20.

Wenn Waaren der in dem §. 19 gedachten Art auf dem Transporte mehr als zwei Anmeldestellen berühren, so hat der Waarenführer den ihm von der zuerst erreichten Anmeldestelle eingehändigten Anmeldeschein einer jeden weiteren Anmeldestelle vorzulegen, welche denselben abzustempeln und demnächst dem Waarenführer zurückzugeben hat. Für die Entrichtung der statistischen Gebühr ist in Fällen dieser Art die schließliche Bestimmung der Waaren maßgebend.

§. 21.

Wird die Bestimmung der Waaren auf dem Transporte in der Art geändert, daß die zur Durchfuhr angemeldeten Waaren (§. 19a) im Zollgebiete bezw. die zur Wiedereinfuhr angemeldeten Waaren (§. 19b) im Auslande verbleiben, so ist der Anmeldeschein, nachdem derselbe hinsichtlich der Angabe über den Bestimmungsort berichtigt ist, der ersten Anmeldestelle des Eingangs bezw. Ausgangs innerhalb der ersten 8 Tage nach dem Eintritt der veränderten Bestimmung der Waaren zuzustellen. Dies hat, falls die Waare sich im Inlande befindet, durch den Waaren-

fürer auf Kosten des Absenders, falls die Waare sich im Auslande befindet, durch den Absender zu geschehen.

§. 22.

Mit Genehmigung derzolldirektivbehörde kann für bestimmte Arten des Transports, namentlich für die durch öffentliche Transportanstalten vermittelten, bezüglich der in §. 19 bezeichneten Waaren von der Entrichtung der statistischen Gebühr bei der zuerst erreichten Anmeldestelle Abstand genommen werden. Bei Versendungen mittelst der Eisenbahn ist dieses Verfahren allgemein in Anwendung zu bringen.

Wird die Bestimmung der hiernach ohne Entrichtung der statistischen Gebühr abgelassenen Waaren auf dem Transport geändert (§. 21), so ist der Anmeldeschein, bevor derselbe der betreffenden Anmeldestelle zurückgestellt wird, mit der erforderlichen Stempelmarke zu versehen.

Berlin, den 20. November 1879.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Otto Graf zu Stolberg.

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldeschein für die Einfuhr.

Land der Herkunft der Waaren:

Zahl und Art der Kofli, Wagen, Schiffe 2c.; Zeichen und Nummer der Kofli.	Nummer des statistischen Waaren- verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
6 Ballen G 5/7 AB 1/3	Die Nummern des statistischen Waarenverzeich- nisses stehen zur Zeit noch nicht fest).	Rohe Baumwolle	720	750	—
1 Wagen		Lorj	2 000	—	—
1 Kahn		Blaulholz	3 000	—	—
3 Fässer AV 1/3.		Harzöl	120	—	—
4 Kisten MS 10/3		Natürliches Mineralwasser in Krügen u. s. w.	—	(einschl. Fassage) 305	—

533

(Ort), den 18

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die
statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der
Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und
Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der
Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.



Anlage 1 b.

(Auf grünem Papier.)

**Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Ausfuhr.**

Land der Bestimmung der Waaren;

534

Zahl und Art der Kolle, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolle.	Nummer des statistischen Waaren- verzeichnisses. *)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
		Muster-Eintragungen.			
1 Schiff	Zeit zur fest.	Fichtene Bretter, ungehobelt	60 000	—	—
3 Eisenbahnwagen		Leinwand in Fässern	22 500 (einschl. Fasstage.)	—	—
1 Wagen		Blöcke aus Pappelholz, unbearbeitet	—	—	5 Festmeter
—		Eisenbahn-Perlonenwagen mit Polsterarbeit	—	—	1 Stück im Werth von 10 000 M.
2 Fässer RH 6/7		Ochsen	—	—	12 Stück
4 Fässer Q 1/4	Schraub	225	253	—	
—	Wein in Fässern und Leberfässern	846	950	—	
1 Kiste CB 49	—	—	—	20	



1 Kiste OB 49
 enthaltend
 1 Kiste RM 14
 enthaltend
 1 Kollo (theilweise verpackt)
 HH 7

Die Nummern des statistischen noch

Ungarnirte Herrenhüte aus Filz
 Garnirte seidene Herrenhüte
 Strohhüte ohne Garnitur
 Eiserne Handschellen, unpolirte
 Grobe eiserne Papiermesser, unpolirte
 Feine polirte eiserne Tischmesser mit Holzschalen
 Eine Nähmaschine, überwiegend aus Gußeisen
 u. s. w.

(einheitl. Käffer.)	(mit Neben- fäßern.)	
—	20	—
5	—	—
7	—	—
—	—	40 Stück
—	64	—
20	—	—
25	—	—
5	—	—
31	32	—

(Ort), den . . . ten 18 . . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

533

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.



(Auf gelbem Papier.)

Anlage 1 c.

Statistik des Waarenverkehrs.
Anmeldechein für die Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Land der Herkunft der Waaren:

Land der Bestimmung der Waaren:

Zahl und Art der Kolle, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummern der Kolle.	N u m m e r des statistischen Waaren- verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter- Maßstab.
		Muster-Eintragungen.			
3 Eisenbahnwagen	(Die Nummern des statistischen Waaren- verzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Schwerpath	30 000	—	—
2 Wagen		Kartoffeln in Säcken	—	3 500	—
—		Ziegen	—	—	6 Stück
4 Säcke RK 9 2/5		Kurkume	157	160	—
2 Fässer GK 8/9		Benzin	80	—	—
		u. s. w.		(einschl. Fasttage.)	
(Ort), den ten	18				

536

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldecheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldecheins dazu nicht im Stande sein sollte.



Anlage 1d.

(Auf rothem Papier.)

Statistik des Waarenverkehrs.

Anmeldeschein für Versendungen vom Zollgebiet durchs Ausland nach dem Zollgebiet auf Grund direkter Begleitpapiere.

Bezeichnung des Auslandes, durch welches die Waare gesandt wird:

Zahl und Art der Kolli, Wagen, Schiffe etc.; Zeichen und Nummer der Kolli.	Nummer des statistischen Waaren- verzeichnisses.*)	Gattung der Waaren.	Menge der Waaren.		
			Netto- gewicht. kg	Brutto- gewicht. kg	Anderweiter Maßstab.
Muster-Eintragungen.					
1 Schiff	Die Nummern des statistischen Waarenverzeichnisses stehen zur Zeit noch nicht fest.)	Rohr Kreide	45 000	—	—
2 Eisenbahnwagen		Grassaat in Säcken	—	15 000	—
1 Kiste W. H. 29		Hausenblase	21	24	—
5 Fässer RS 1/5		Glycerin	240	—	—
2 Ballen M 6/7. fr.		Manillahanf, gehechelt n. f. w.	112	(einschl. Fastage.)	—

537

(Ort), den . . . ten 18 . . .

Unterschrift (Firma) des Anmelders.

(Raum zum Aufkleben der Stempelmarken für die statistische Gebühr.)

Einzelne Exemplare der Formulare zu den Anmeldescheinen und der Anleitung zur Ausfüllung derselben sind bei sämtlichen Zoll- und Steuerstellen und Anmeldeposten unentgeltlich zu haben.

*) Diese Spalte wird von der Anmeldestelle ausgefüllt, insofern der Aussteller des Anmeldescheins dazu nicht im Stande sein sollte.



Anleitung zur Ausfüllung der Anmeldescheine
für die
Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebiets
mit dem Auslande.

1. Bei der Ausstellung der Anmeldescheine sind die Vorschriften in dem Gesetze vom 20. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 261 ff.) und in der zugehörigen Bekanntmachung vom 20. November 1879 (Central-Blatt des Deutschen Reichs S. 676 ff.) zu beachten.

Für die Anmeldung von Waaren zur Einfuhr in das Zollgebiet sind weiße, zur Ausfuhr aus demselben grüne Formulare zu verwenden. Nur für die unter Ziffer 7 bezeichneten Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere a) durch das Zollgebiet durchgeführt oder b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden, sind anders gefärbte Formulare zu gebrauchen und zwar gelbe für die vorstehend zu a, rothe für die zu b bezeichneten Waaren.

2. Als Land der Herkunft der Waaren ist dasjenige Land, aus dessen Gebiet die Versendung erfolgt ist, und als Land der Bestimmung der Waaren dasjenige Land, wohin die Versendung gerichtet ist, anzugeben. Die Länder, durch welche die Waaren auf dem Transport unmittelbar durchgeführt, oder in welchen die Waaren auf dem Transport lediglich umgeladen oder umspedirt werden,

bleiben bei der Angabe der Herkunft und Bestimmung der Waaren außer Betracht. Hiernach ist bei Handelswaaren in der Regel als Land der Herkunft das Land, aus dessen Eigenhandel die versendete Waare her stammt (die Provenienz), als Land der Bestimmung das Land, in dessen Eigenhandel die Waare übergeht, anzusehen.

Die Bezeichnung der Länder erfolgt durch Angabe der betreffenden Staaten (Zollgebiete); an deren Stelle können, falls ihrer Lage nach allgemein bekannte größere Handelsplätze in Frage stehen, diese angegeben werden, z. B. Bremen, Hamburg, Belgien, Schweden, Schweiz, Vereinigte Staaten von Amerika, oder Antwerpen, Stockholm, Basel, New-Orleans u. s. w. Deutsche Zollauschüsse sind stets speziell zu benennen.

3. Die Gattung der Waaren ist nach ihrer speziellen Benennung und Beschaffenheit anzugeben. Kollektivbezeichnungen sind nur insoweit zulässig, als das statistische Waarenverzeichnis sie aufführt. Kann die Angabe nicht nach diesem Waarenverzeichnis erfolgen, so ist, zur Vermeidung nachträglicher Bervollständigungen, thunlichste Spezialisirung erforderlich, wie z. B.

bei Eisen: ob Roheisen, Brucheisen, schlackenfreies oder schlackenhaltiges Luppeneisen, schmiedbares Eisen, Radfranzeisen, Eck- und Winkeleisen oder dergl.; bei Farbholz: ob Blau-, Gelb-, Rothholz; bei Häuten und Fellen: ob rohe oder gefalzene oder trockene Rindshäute, rohe Kalbfelle, rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle, enthaarte Schaffelle, rohe Hasenfelle, rohe Seehundfelle, rohe Robbhäute oder dergl.; bei Kleidern, Leibwäsche, Zeugwaaren, Posamentierwaaren, Strumpfwaren, Spitzen und Stickereien: die Art des Rohstoffs; bei Garnen ebenfalls die Art des Rohstoffs, und ferner bei Baumwollengarn: ob roh, gebleicht oder gefärbt, wie viel drähtig und die

die Nummer englisch; bei Leinengarn: ob gefärbt, bedruckt oder gebleicht und die Nummer englisch 2c.; bei Taback: ob Rohtaback, Tabackstengel, Rauch-, Schnupf- oder Kantaback oder dergl., u. s. w.

Ungenügende und deshalb unzulässige Waarenbezeichnungen sind zum Beispiel:

Abfälle, Apothekerwaaren, Chemikalien, Drogen, Effekten, Ellenwaaren, Farbewaaren, Federn, Fettwaaren, Früchte, Futterstoffe, Garn, Getreide, Getränke, Gewürze, Haare, Handschuhe, Hüte, Heizungsmaterialien, Kaufmannsgüter, Kolonialwaaren, Konsumtibilien (Eßwaaren, Viktualien), Kurzwaaren (Galanteriewaaren, Mercerie, Quincaillerie), Manufakturwaaren, Materialwaaren, Medikamente, Metalle, Metallwaaren, Möbel, Del, Sämereien, Säuren, Salze, Schnittwaaren, Spielwaaren, Spinnstoffe, Stückgüter, Uhren, Utensilien, Vieh, Weißwaaren.

4. Die Menge der Waaren ist in der Regel nach dem Gewicht (in Kilogramm) anzugeben. Bei verpackten Waaren hat die Gewichtsangabe das Nettogewicht jeder einzelnen Waarengattung zu enthalten, doch genügt für Kolli, welche nur eine Waarengattung enthalten, das Bruttogewicht unter Angabe der Verpackungsart. Bei Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Syrup, wird die unmittelbare Umschließung zum Nettogewicht gerechnet.

Die Angabe der Stückzahl ist erforderlich bei Eisenbahnfahrzeugen, für welche stets auch der Werth anzugeben ist, bei anderen Wagen und Schlitten mit Leder- oder Polsterarbeit, sowie bei Vieh. Bei Holz in Balken oder Blocken kann entweder das Gewicht oder der Rauminhalt nach Festmetern angegeben werden. Bei Heringen ist die Menge nach der Zahl der Fässer, bei Strohütten nach der Stückzahl anzuführen.

Von den angemeldeten Waaren, mit Ausnahme der

Ziffer 7 bezeichneten, ist eine statistische Gebühr nach folgenden Sätzen zu entrichten:

- | | | |
|--|----|---|
| 1. bei ganz oder theilweise verpackten Waaren für je 500 kg | 5 | h |
| 2. bei unverpackten Waaren für je 1 000 kg | 5 | " |
| 3. bei Kohlen, Koaks, Torf, Holz, Getreide, Kartoffeln, Erzen, Steinen, Salz, Roheisen, Cement, Düngungsmitteln und Rohstoffen zum Verspinnen in Wagenladungen, Schiffen oder Flößen, verpackt oder unverpackt, für je 10 000 kg | 10 | " |
| 4. bei Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen, für je 5 Stück | 5 | " |

Für Bruchtheile der Mengeneinheiten kommt die volle Gebühr in Anrechnung.

6. Die Anmeldescheine müssen bei der Uebergabe an die Anmeldestelle mit den erforderlichen Stempelmarken versehen sein. Letztere sind in dem gesetzlichen Betrage an der im Vordruck bezeichneten Stelle aufzukleben.

7. Von der statistischen Gebühr befreit sind (außer den Postsendungen und denjenigen Waaren, welche unter Zollkontrolle versendet —, auf Niederlagen für unverzollte Gegenstände gebracht —, nach Entrichtung des Eingangszolls in den freien Verkehr gesetzt — oder zum Zweck der Zurückvergütung oder des Erlasses der Abgaben unter amtlicher Kontrolle ausgeführt werden) die Waaren, welche auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr

- a) durch das deutsche Zollgebiet durchgeführt, oder
- b) aus demselben durch das Ausland nach dem Zollgebiet befördert werden.

Eine Durchfuhr bezw. Beförderung auf Grund direkter Begleitpapiere im freien Verkehr wird angenommen, wenn Waaren

- zu a) beim Eingang in den freien Verkehr des Zollgebiets, zur Wiederausfuhr angemeldet (gelbes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen außerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten,
- zu b) beim Ausgang aus dem freien Verkehr zur Wiedereinfuhr angemeldet (rothes Formular), und dabei ihren Transport betreffende Frachtpapiere vorgelegt werden, die auf einen innerhalb des Zollgebiets liegenden Bestimmungsort lauten.

8. Am Schluß der Eintragungen ist der Anmeldeschein mit Ort und Datum der Ausstellung und der Unterschrift des Ausstellers zu versehen.

9. Bei der Ausfüllung der Formulare zu den Anmeldescheinen dienen die Mustereinträge in den Anlagen I a bis d als Anhalt.

(Folgen die vorstehenden Muster I a bis d als Anlagen I a bis d.)